

Nachtrag zur Verwaltungsverfahrensverordnung (Finanzvorlage 2020)

Geltendes Recht	Vorlag des Regierungsrats vom 9. April 2019	Notizen
	Verordnung über das Verwaltungs- und Verwaltungsbeschwerdeverfahren (Verwaltungsverfahrensverordnung)	
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Obwalden beschliesst:</i>	
	I.	
	Der Erlass GDB 133.21 (Verordnung über das Verwaltungs- und Verwaltungsbeschwerdeverfahren [Verwaltungsverfahrensverordnung] vom 29. Januar 1998) (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:	
Art. 11 Eröffnung von Verfügungen ¹ Die Behörde oder Amtsstelle eröffnet Verfügungen den Parteien und weiteren am Verfahren beteiligten Privaten sowie Behörden und Amtsstellen schriftlich. ² Verfügungen werden grundsätzlich durch die Post zugestellt. ³ Die Behörde oder Amtsstelle kann eine Verfügung ohne Begründung im Amtsblatt eröffnen:	^{2a} Verfügungen können ohne Begründung eröffnet werden. In diesem Fall ist Art. 112 Abs. 2 des Bundesgerichtsgesetzes ¹⁾ anwendbar.	

¹⁾ SR 173.110

Geltendes Recht	Vorlag des Regierungsrats vom 9. April 2019	Notizen
<p>a. gegenüber einer Partei, die unbekanntes Aufenthaltsort oder sich im Ausland aufhält und in der Schweiz keine Zustelladresse bezeichnet hat;</p> <p>b. an eine Vielzahl von Beteiligten, die sich ohne unverhältnismässigen Aufwand nicht vollzählig bestimmen lassen.</p>		
<p>Art. 23 Aufsichtsbeschwerde</p> <p>¹ Tatsachen, die ein Einschreiten gegen eine Behörde oder Amtsstelle im öffentlichen Interesse als erforderlich erscheinen lassen, können der Aufsichtsbehörde jederzeit angezeigt werden, sofern der Erlass einer anfechtbaren Verfügung oder die Erhebung einer Beschwerde nicht möglich ist.</p> <p>² Wer anzeigt, hat vorbehaltlich anderer Vorschrift keine Parteirechte. Die Behörde oder Amtsstelle hat aber Auskunft über die Erledigung der Anzeige zu geben.</p>	<p>³ Die Gemeinwesen tragen die Kosten für das Einschreiten der Aufsichtsbehörde.</p>	
<p>Art. 23b Kostenbevorschussung a. für amtliche Kosten</p> <p>¹ Die Behörde oder Amtsstelle kann von der Partei, die ein Verfahren einleitet und kostenpflichtig werden kann, einen angemessenen Vorschuss zur Sicherstellung der amtlichen Kosten verlangen.</p> <p>² Wenn die Partei den Vorschuss trotz Androhung der Folgen innert eingeräumter Frist nicht leistet und das Verfahren nicht von Amtes wegen durchzuführen ist, braucht die Behörde oder Amtsstelle auf die Rechtsvorkehr nicht einzutreten.</p>	<p>² Wenn die Partei den Vorschuss trotz Androhung der Folgen innert eingeräumter Frist nicht leistet und das Verfahren nicht von Amtes wegen durchzuführen ist, braucht die Behörde oder Amtsstelle <u>wird</u> auf die Rechtsvorkehr nicht einzutreten eingetreten.</p>	

Geltendes Recht	Vorlag des Regierungsrats vom 9. April 2019	Notizen
<p>Art. 23e Amtliche Kosten a. Grundsätze der Verlegung</p> <p>¹ Die Partei hat die amtlichen Kosten zu tragen:</p> <p>a. im erstinstanzlichen Verwaltungsverfahren, wenn sie den Entscheid in ihrem eigenen Interesse oder durch ihr Verhalten veranlasst hat;</p> <p>b. im Einspracheverfahren, wenn sie mutwillig eine unzulässige oder offensichtlich unbegründete Einsprache erhoben hat;</p> <p>c. im Rechtsmittelverfahren, wenn sie unterliegt oder auf ihr Rechtsmittel nicht eingetreten wurde.</p> <p>² Der Rückzug eines Rechtsmittels oder eines Rechtsbehelfs wird einer Abweisung gleichgestellt.</p> <p>³ Kosten, die eine Partei durch pflichtwidriges Verhalten im Verfahren oder verspätetes Vorbringen von Tatsachen und Beweismitteln verursacht, gehen zu ihren Lasten, auch wenn sie obsiegt.</p>	<p>⁴ Die Mehrkosten für einen begründeten Entscheid nach Art. 11 Abs. 2a dieser Verordnung sind von derjenigen Partei oder Vorinstanz zu tragen, die um die Begründung ersucht hat.</p>	
<p>Art. 23f b. Kostenpflicht der Vorinstanz und Befreiung oder Ermässigung</p> <p>¹ Einer Vorinstanz werden keine amtlichen Kosten auferlegt, ausser wenn das Gemeinwesen unter eigenem Namen als Partei beteiligt ist, oder der beteiligten Behörde oder Amtsstelle grobe Verfahrensmängel oder offenkundige Rechtsverletzungen zur Last fallen.</p>	<p>¹ Einer Vorinstanz werden keine amtlichen Kosten auferlegt, ausser wenn das Gemeinwesen unter eigenem Namen als Partei beteiligt ist, oder der beteiligten Behörde oder Amtsstelle grobe Verfahrensmängel oder offenkundige Rechtsverletzungen zur Last fallen.</p>	

Geltendes Recht	Vorlag des Regierungsrats vom 9. April 2019	Notizen
<p>² Die Behörde oder Amtsstelle kann die amtlichen Kosten ermässigen oder auf die Kostenaufgabe verzichten, wenn die Parteien an der Streitsache nicht wirtschaftlich interessiert sind oder wenn besondere Gründe, insbesondere das öffentliche Interesse an einer Abklärung der Streitfrage, dies rechtfertigen.</p> <p>³ Wenn eine kostenpflichtige Partei nur teilweise unterliegt, werden die amtlichen Kosten angemessen herabgesetzt.</p>		
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	Der Regierungsrat bestimmt, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.	
	<p>Sarnen, ...</p> <p>Im Namen des Kantonsrats Der Ratspräsident: Der Ratssekretär:</p>	